BESCHLUSS
VOM 06. NOVEMBER 2025

GESCH.-NR.	2025-1969
BESCHLUSS-NR.	2025-238
IDG-STATUS	öffentlich

SIGNATUR	**01**	**Bevölkerung und Sicherheit**
	01.00	**Einwohnerkontrolle**
	01.00.00	**Allgemeines, Registerführung**

BETRIFFT **Erhöhung der Hundeabgabe per 1. Januar 2026; Genehmigung**

AUSGANGSLAGE

In der Stadt Illnau-Effretikon sind per 1. Oktober 2025 insgesamt 878 Hunde gemeldet. Aufgrund iher attraktiven Lage mit direktem Zugang zu Wäldern und Feldern ist die Stadt bei Hundehalterinnen und Hundehaltern sehr beliebt.

Nach § 23 Abs. 1 des Hundegesetzes des Kantons Zürich (HuG; LS 554.5) entrichten Hundehalterinnen und Hundehalter der Wohnsitzgemeinde für jeden Hund eine jährliche Abgabe zwischen Fr. 70.- und Fr. 200.-, deren Höhe die Gemeinde im Gebührenreglement festlegt. Seit dem 1. Januar 2010 gelten in Illnau-Effretikon gestützt auf Ziffer G.12 des Gebührenreglementes (GebRgl; IE 200.02.01) folgende Ansätze für die Hundeabgabe, wobei der Kantonskostenanteil von Fr. 30.- pro Jahr inbegriffen ist:

Verabgabung, pro Hund und Kalenderjahr	Fr. 150.-
Verabgabung nach dem 30. Juni, pro Hund	Fr. 75.-
Meldegebühren bei ordentlicher Meldung	gratis
Ermässigung bei nachgewiesenem freiwilligem Kurs (pro Kalenderjahr max. ein Kurs)	Fr. 50.-

Von den angemeldeten Hunden sind per 1. Oktober 2025 68 Tiere nach § 25 HuG von der Abgabe befreit. Dies betrifft beispielsweise Blindenführ- oder Diensthunde.

Stadthaus
Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
praesidiales@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef

BESCHLUSS
VOM 06. NOVEMBER 2025

GESCH.-NR. 2025-1969
BESCHLUSS-NR. 2025-238

VERWALTUNGSAUFWAND, KOSTENDECKUNGSPRINZIP UND GEMEINDEVERGLEICH

Der Vollzug des Hundegesetzes und der Unterhalt der rund 340 Hundekot-Entsorgungsbehälter verursacht auf kommunaler Ebene einen erheblichen personellen und administrativen Aufwand. Dieser umfasst insbesondere

- Führung und Nachführung des kommunalen Hunderegisters sowie der nationalen Datenbank AMICUS (An- und Abmeldungen, Mutationen, Adressabklärungen)
- Verrechnung, Kontrolle und Rückerstattung der Hundeabgabe
- Überprüfung der gesetzlichen Ausbildungspflicht von Hundehalterinnen und Hundehaltern gemäss §§ 8 – 10 Hundeverordnung (HuV; LS 554.51) aller Hunde seit dem 1. Juni 2025
- Beantwortung von Anfragen und Bearbeitung von Reklamationen
- Montage, Reinigung, Wartung und Leerung der Hundekot-Entsorgungsbehälter durch den Unterhaltsbetrieb

Die daraus resultierende Personal- und Sachkosten sowie die Abgaben an den Kanton belaufen sich gemäss Budget 2026 auf rund Fr. 135'000.- pro Jahr. Demgegenüber steht ein Ertrag aus der Hundeabgabe von aktuell rund Fr. 117'000.-, was eine jährliche Unterdeckung von ca. Fr. 18'000.- ergibt.

Im Jahr 2023 beliefen sich die Aufwendungen auf Fr. 118'000.-, während die Erträge Fr. 117'505.- betrugen. Im Jahr 2024 stiegen die Aufwendungen moderat auf Fr. 120'970.-, während die Erträge leicht auf Fr. 117'000.- zurückgingen. Für das Jahr 2025 sind Aufwendungen von Fr. 125'000.- und Erträge von Fr. 115'000.- budgetiert. Es wird von einem Rechnungsabschluss im Rahmen des Budgets gerechnet.

Der Budgetentwurf 2026 sieht Erträge von Fr. 135'000.- und Aufwendungen von Fr. 135'000.- vor. Die Mehrerträge im Budget 2026 gegenüber dem Budget 2025 basieren auf einer Erhöhung der Hundeabgabe. Der zusätzliche Aufwand begründet sich mit höheren Personalkosten aufgrund der internen Verrechnung der personellen Ressourcen. Ab dem Rechnungsjahr 2026 werden anhand des steigenden administrativen Aufwands (u.a. für die Überprüfung der gesetzlichen Ausbildungspflicht der Hundehalterinnen und Hundehalter für alle Hunde seit dem 1. Juni 2025) der Kostenstelle 7320 «Hundewesen» 10 Stellenprozent zusätzlich belastet. Die Entlastung erfolgt auf der Kostenstelle 7310 «Stadtbüro Verwaltung».

KOSTENDECKUNGSPRINZIP

Abgaben sind gemäss Kostendeckungsprinzip grundsätzlich so zu bemessen, dass der Gebührenertrag die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs deckt. Eine Anpassung der Hundeabgabe drängt sich daher auf. Diese ist auch als Massnahme Nr. 708 im Sparpaket 2026 des Stadtrates (vgl. SRB-Nr. 2025-160 vom 10. Juli 2025) enthalten.

BESCHLUSS
VOM 06. NOVEMBER 2025

GESCH.-NR. 2025-1969
BESCHLUSS-NR. 2025-238

GEMEINDEVERGLEICH

Ein Vergleich mit den Gemeinden ähnlicher Grösse zeigt, dass Illnau-Effretikon mit einer Abgabe von Fr. 150.- pro Jahr die geringste Hundeabgabe bezieht. In den verglichenen Gemeinden betragen die Hundeabgaben zwischen Fr. 150.- und Fr. 200.-.

GEMEINDE	EINWOHNERZAHL PER ENDE 2024	HUNDEABGABE INKL. KANTONSABGABE IN FR.	HUNDEABGABE AB 2. HUND IN FR.
Dübendorf	32’450	150.-	170.-
Küsnacht	15’100	195.-	Keine spezielle Regelung
Wallisellen	17’650	180.-	Keine spezielle Regelung
Illnau-Effretikon	**17’700**	**150.-**	**Keine spezielle Regelung**
Schlieren	20’350	170.-	Keine spezielle Regelung
Thalwil	18’500	200.-	Keine spezielle Regelung
Uster	36’450	200.-	Keine spezielle Regelung
Volketswil	19’800	160.-	Keine spezielle Regelung
Wetzikon	26’900	180.-	Keine spezielle Regelung

ANTRAG

Dem Stadtrat wird beantragt, die Hundeabgaben per 1. Januar 2026 wie folgt festzusetzen:

Verabgabung, pro Hund und Kalenderjahr	**Fr.**	**170.-**
Verabgabung nach dem 30. Juni, pro Hund	**Fr.**	**85.-**
Meldegebühren bei ordentlicher Meldung		gratis
Ermässigung bei nachgewiesenem freiwilligem Kurs (pro Kalenderjahr max. ein Kurs)	Fr.	50.-

Mit der massvollen Erhöhung der Hundeabgabe auf Fr. 170.- pro Jahr werden Mehreinnahmen von rund Fr. 16'000.- erzielt. Der Verwaltungsaufwand für das Hundewesen wird damit gedeckt. Die Abgabehöhe ist auch im Gemeindevergleich gerechtfertigt.

Stadt Illnau-Effretikon

STADTRAT

BESCHLUSS
VOM 06. NOVEMBER 2025

GESCH.-NR. 2025-1969
BESCHLUSS-NR. 2025-238

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON
AUF ANTRAG DES RESSORTS SICHERHEIT
BESCHLIESST:

1. Die Hundeabgabe wird per 1. Januar 2026 wie folgt festgesetzt:

Verabgabung, pro Hund und Kalenderjahr (inkl. Kantonsabgabe)	**Fr. 170.-**
Verabgabung nach dem 30. Juni, pro Hund (inkl. Kantonsabgabe)	**Fr. 85.-**
Meldegebühren bei ordentlicher Meldung	gratis
Ermässigung bei nachgewiesenem freiwilligem Kurs (pro Kalenderjahr max. ein Kurs)	Fr. 50.-

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, 8330 Pfäffikon, Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit als möglich beizulegen.

3. Die Abteilung Präsidiales wird mit der amtlichen Publikation dieses Beschlusses und der Nachführung des Gebührenreglementes beauftragt.

4. Die Abteilung Sicherheit wird mit dem Vollzug beauftragt.

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 a. Stadtrat Ressort Sicherheit
 b. Abteilung Präsidiales
 (zur Nachführung der kommunalen Rechts- und Hilfsmittelsammlung und amtlichen Publikation)
 c. Abteilung Tiefbau
 d. Abteilung Finanzen
 e. Abteilung Sicherheit

Stadtrat Illnau-Effretikon

Marco Nuzzi
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 11.11.2025